

# JAGDPACHTVERTRAG

über den Gemeinschaftsjagdbezirk/ Eigenjagdbezirk

Bezeichnung \_\_\_\_\_

Jagdbogen \_\_\_\_\_  
Nummer oder Bezeichnung

als Hochwildjagdbezirk/ Niederwildjagdbezirk

zwischen - der Jagdgenossenschaft \_\_\_\_\_

- dem Eigenjagdberechtigten \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

Verpächter

und

1. dem \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

2. dem \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

3. dem \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

Pächter

wird im Wege – der öffentlichen Versteigerung – der öffentlichen Ausbietung (Einholung schriftlicher Angebote – nachdem die öffentliche Auslegung der Vertragsbedingungen vom \_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erfolgt ist) – der Pachtverlängerung – der freihändigen Verpachtung – folgender Pachtvertrag geschlossen:

## § 1

### Flächen des Jagdbezirks

(1) Der Verpächter verpachtet die gesamte Jagdnutzung (Jagdausübungsrecht) auf den zum – Gemeinschaftsjagdbezirk / Eigenjagdbezirk / Jagdbogen

---

gehörigen Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 von der Verpachtung ausgeschlossen sind. Eine Gewähr für die Größe der Jagdfläche und die Ergiebigkeit der Jagd wird nicht übernommen.

(2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich nicht mitverpachtet sind, gelten als mitverpachtet.

(3) Hört der verpachtete Jagdbezirk infolge des Ausscheidens einer Grundfläche auf, ein selbstständiger Jagdbezirk zu sein, so erlischt dieser Vertrag mit der Rechtswirksamkeit des Ausscheidens der Grundfläche.

§ 2  
Beschreibung des Jagdbezirks

(1) Der verpachtete Jagdbezirk wird durch \_\_\_\_\_ (Lageplan, Karte in der Anlage, welche Bestandteil des Vertrages sind) beschrieben.

(2) Von der Verpachtung ist / sind ausgeschlossen: \_\_\_\_\_ mit einer Fläche von \_\_\_\_\_ ha.

(3) Es wird somit die Jagdnutzung auf einer Gesamtfläche von etwa \_\_\_\_\_ ha verpachtet. Die Gesamtfläche setzt sich wie folgt zusammen:

- forstwirtschaftlich nutzbare Fläche (Waldfläche): \_\_\_\_\_ ha

- landwirtschaftlich nutzbare Fläche (Feldfläche): \_\_\_\_\_ ha

- fischereiwirtschaftlich nutzbare Fläche (Gewässerfläche) \_\_\_\_\_ ha und

- sonstige nicht überbaute Flächen: \_\_\_\_\_ ha.

Die angenommene Fläche ist zu korrigieren, wenn die Abweichung mehr als 10 v. H. von der tatsächlich verpachteten Fläche beträgt. Hinsichtlich der Erhöhung oder Ermäßigung des Pachtpreises gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

(4) Die Jagd auf nachstehenden Flächen ist folgenden Beschränkungen unterworfen:

\_\_\_\_\_

§ 3  
Abrundungen

(1) Infolge von Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab \_\_\_\_\_ treten folgende Flächen zum Jagdbezirk hinzu: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(2) Infolge von Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab \_\_\_\_\_ scheiden folgende Flächen aus dem Jagdbezirk aus: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(3) Der Pachtzins – erhöht – ermäßigt – sich entsprechend der Größe und dem bisherigen Pachtzinsanteil der hinzugetretenen oder ausgeschiedenen Flächen. Das dem Pächter in § 14 gewährte Kündigungsrecht steht ihm in diesem Fall nicht zu.

§ 4  
Pachtzeit

Die Pachtzeit beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am 31. 3. \_\_\_\_\_, die Laufzeit beträgt somit \_\_\_\_\_

Jahre, \_\_\_\_\_ Monate und \_\_\_\_\_ Tage. Das Pachtjahr läuft entsprechend dem Jagdjahr - 1.4. bis 31.3. – (§ 11 Abs. 4 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes). Grundsätzlich beträgt die Pachtlaufzeit

für einen Niederwildjagdbezirk mindestens neun, für einen Hochwildjagdbezirk mindestens zwölf Jahre.  
Ein laufender Jagdpachtvertrag kann auch auf kürzere Zeit verlängert werden.

§ 5  
Pachtzins

(1) Der Pachtzins wird auf \_\_\_\_\_ Euro

(in Worten \_\_\_\_\_ Euro)

jährlich festgesetzt, dies entspricht \_\_\_\_\_ Euro/ ha. Er ist jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter kostenfrei an

Konto-Nr. \_\_\_\_\_ BLZ \_\_\_\_\_,

bei \_\_\_\_\_ zu zahlen.

Mehrere Pächter haften im Hinblick auf die Zahlung des Pachtzinses als Gesamtschuldner.

(2) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten vollen Jagdpachtjahr liegende Zeit der Pachtpreis auf volle Monate nach oben aufgerundet zu errechnen und innerhalb eines Monats nach Abschluss des Vertrages zu zahlen.

§ 6  
Aufteilung der Fläche bei Mitpächtern

Die Aufteilung der Gesamtfläche unter die Pächter – und Mitpächter – (§ 11 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes) wird wie folgt vorgenommen:

1. - Die gepachtete Gesamtfläche entfällt ganz auf den Pächter.  
- Die gepachtete Gesamtfläche entfällt zu gleichen Teilen auf den/die Pächter – und den/ die Mitpächter.
2. Von der gepachteten Gesamtfläche entfällt eine anrechenbare  
- Teilfläche von \_\_\_\_\_ ha auf den Pächter \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift)

- Teilfläche von \_\_\_\_\_ ha auf den Pächter \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift)

- Teilfläche von \_\_\_\_\_ ha auf den Pächter \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift)

- Teilfläche von \_\_\_\_\_ ha auf den entgeltlichen Jagderlaubnisscheininhaber.

\_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift)

§ 7  
Zusätzliche Versicherung

(1) Der/Die Pächter/Mitpächter

\_\_\_\_\_  
(Namen, falls nicht für alle zutreffend)

versichert/ versichern:  
- keinen Eigenjagdbezirk  
- vom Eigenjagdbezirk

---

(Bezeichnung des Jagdbezirks)

mit einer Gesamtfläche von \_\_\_\_\_ ha

an \_\_\_\_\_ verpachtet,  
- keine weiteren Flächen zur Jagdausübung gepachtet,  
- für keine weiteren Flächen einen entgeltlichen Jagderlaubnisschein zu haben.

(2) Der/ Die Pächter/ Mitpächter \_\_\_\_\_  
(Namen bei mehreren Pächtern)

versichert/versichern:  
- eine Eigenjagd \_\_\_\_\_ mit einer Gesamtfläche  
von \_\_\_\_\_ (Bezeichnung des Jagdbezirks)  
ha zu bejagen,

- von der Eigenjagd \_\_\_\_\_ mit einer Gesamtfläche  
(Bezeichnung des Jagdbezirks)

von \_\_\_\_\_ ha selbst \_\_\_\_\_ ha zu bejagen,

- eine anrechenbare Fläche von \_\_\_\_\_ ha im Eigenjagdbezirk/

Gemeinschaftsjagdbezirk \_\_\_\_\_

---

(Bezeichnung, Gemeinde, Kreis)

gepachtet zu haben,  
- einen entgeltlichen Jagderlaubnisschein für den Eigenjagdbezirk/ Gemeinschaftsjagdbezirk

---

(Bezeichnung, Gemeinde, Kreis)

mit einer anrechenbaren Fläche von \_\_\_\_\_ ha zu haben.

(3) Der/Die Pächter/Mitpächter versichert/versichern ferner, diesen Pachtvertrag nicht für einen Dritten abzuschließen und den Pachtpreis selbst aufzubringen. Die Leistungen des Inhabers entgeltlicher Jagderlaubnisscheins werden hiervon nicht berührt.

## § 8

### Pflichten des Pächters, Haftung

(1) Der/Die Pächter darf/ dürfen keine(n)/ höchstens \_\_\_\_\_ entgeltliche(n) Jagderlaubnisscheine und keine(n)/ höchstens \_\_\_\_\_ unentgeltliche(n) Jagderlaubnisscheine erteilen.

(2) Die Weiter- oder Unterverpachtung und Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine ist  
- ausgeschlossen,  
- nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.

(3) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.

(4) Der/ Die Pächter sowie Mitpächter ist/ sind verpflichtet, bei der Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Hegegemeinschaft (§ 10a des Bundesjagdgesetzes, § 13 des Thüringer Jagdgesetzes -ThJG-) mitzuwirken und an deren Sitzungen teilzunehmen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

(5) Mehrere Pächter haften für die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Zuwiderhandlungen von Beauftragten, Jagdaufsehern, Mitpächtern oder Jagderlaubnisscheininhabern gegen die durch das Pachtverhältnis begründeten Verpflichtungen begangen worden sind.

## § 9 Wildschadensersatz

(1) Der Ersatz von Wildschäden an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen wird wie folgt geregelt:

---

---

---

---

---

---

---

---

(2) Hauptholzarten im Jagdbezirk sind:

---

---

## § 10 Flächen für die Wildäsung, Fütterungseinrichtungen, Fütterungsmaßnahmen

(1) Der Verpächter verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken, dass dem Pächter von Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten genügend brauchbare Flächen zur Wildäsung und Gestaltung des Jagdbezirks (etwa 0,5 ha auf 100 ha Jagdfläche) gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der Pächter ist verpflichtet, die erforderlichen Äsungsflächen anzulegen, die notwendigen Fütterungsmaßnahmen ausreichend durchzuführen und alle hierfür notwendigen Einrichtungen auf eigene Kosten zu unterhalten.

(3) Soweit der Verpächter dem Pächter Jagdeinrichtungen und Äsungs- sowie Verbissflächen und anderes zur Verfügung stellt, ist dieser zu deren sorgfältiger Unterhaltung und Bewirtschaftung verpflichtet.

## § 11 Kündigung aus wichtigem Grund durch den Verpächter

(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Umstand, dass der Pächter

1. die Versicherungen nach § 7 nicht wahrheitsgemäß abgibt,
2. sich trotz einmaliger Abmahnung nicht an die Vereinbarungen nach § 8 hält,
3. wegen Jagd- oder Fischwilderei (§§ 292 bis 294 StGB) oder wegen eines Schonzeitvergehens (§ 38 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes) rechtskräftig verurteilt ist,
4. wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,
5. trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Säumnisfolgen durch die untere Jagdbehörde (§ 32 Abs. 2 und § 56 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a ThJG) den im Abschussplan bestätigten oder festgesetzten Abschuss von Schalenwild nicht erfüllt,
6. mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als drei Monate im Verzug ist oder
7. mit der Zahlung des Pachtzinses trotz vorheriger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate in Rückstand gerät.

(2) Beabsichtigt der Verpächter, von seinem Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund Gebrauch zu machen, so muss die Kündigung innerhalb von zwei Wochen ausgesprochen werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem er von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

## § 12

### Kündigung durch den Pächter

Der Pächter kann diesen Vertrag mit halbjährlicher Frist auf das Ende des Pachtjahres (31. 3.) kündigen, wenn

1. der Jagdbezirk um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist,
2. sich der Charakter des Jagdbezirks wesentlich ändert (beispielsweise durch Errichtung eines Stausees).

## § 13

### Ausscheiden eines Pächters

(1) Im Fall des Todes des Pächters können sowohl der Erbe/die Erbengemeinschaft als auch der Verpächter den Vertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres (31. 3.) kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, hat der Erbe/die Erbengemeinschaft dafür zu sorgen, dass bis zum Ende des Pachtjahres die Jagd im Jagdbezirk ordnungsgemäß durch eine oder mehrere jagdpachtfähige Personen (§ 20 ThJG) ausgeübt wird.

(2) Sind mehrere Pächter am Jagdpachtvertrag beteiligt (Mitpächter), so bleibt der Vertrag, wenn er im Verhältnis zu einem Mitpächter gekündigt wird oder aus anderen Gründen erlischt, mit den Übrigen bestehen, soweit nicht § 13a Satz 1 Halbsatz 2 des Bundesjagdgesetzes entgegensteht.

(3) Ist einem der Beteiligten die Aufrechterhaltung des Vertrages infolge Ausscheidens eines Pächters nicht zuzumuten, so kann er den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung muss unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis vom Kündigungsgrund (§ 13a Satz 2 und 3 des Bundesjagdgesetzes) erfolgen.

## § 14

### Zahlungsunfähigkeit

Im Fall der Zahlungsunfähigkeit eines der Vertragspartner finden die Bestimmungen der Insolvenzordnung über Miet- und Pachtverhältnisse entsprechende Anwendung.

## § 15

### Zusätzliche Vereinbarungen

Ferner wird Folgendes vereinbart:

